

---

## Beurteilung der Bodenabhängigkeit gemäss Art. 34 und 36 RPV

---

(Stand November 2008)

### Sachverhalt

Aus dem Bundesgerichtsentscheid BGE 1A.237/2006 i.S. K. in B. vom 7. September 2007 geht hervor, dass Bauvorhaben im Zusammenhang mit der bodenabhängigen Nutztierhaltung danach zu beurteilen sind, ob das von den Tieren benötigte Futter auch tatsächlich **zum überwiegenden Teil bzw. im Wesentlichen** auf dem Betrieb selbst produziert wird.

Um unsere Beurteilung zukünftiger Fälle bundesgerichtskonform vornehmen zu können, hat die Sektion Strukturverbesserung der Abteilung Landwirtschaft Aargau am 19. Februar 2008 mit dem Bundesamt für Raumentwicklung ARE, welches in der Vernehmlassung zum oben zitierten Entscheid des Bundesgerichtes eine entsprechende Stellungnahme abgegeben hat, Kontakt aufgenommen. Mit Schreiben vom 22. April 2008 bestätigt das Bundesamt, dass die Klassifizierung „überwiegend bzw. im Wesentlichen“ keine 100%-ige Abdeckung des Futterbedarfs der Tiere durch die eigene Futterproduktion bedingt. Dem Vorschlag, die Beurteilung z.B. über eine auf die Ertragskraft abgestimmte TS-Berechnung vorzunehmen, hat das Bundesamt nicht widersprochen.

Ist die Bodenabhängigkeit nicht gegeben, hat eine Beurteilung unter dem Titel der inneren Aufstockung gemäss Art. 36 RPV zu erfolgen. Für den Deckungsbeitrags- und Trockensubstanzvergleich ist dabei auf Standardwerte abzustellen. Der Einbezug der gesamten LN und der Standardwerte führt dabei bei der TS-Bilanz meistens zu einem vollständig anderen Ergebnis, denn die Art der Verfahren ist nicht vergleichbar.

### Beurteilung der Futterbasis gemäss Art. 34 RPV

Nach der "Internen Vollzugshilfe des BVU zum Bauen ausserhalb der Bauzone (Stand April 2008)" wird die Tierhaltungsanlage als bodenabhängig beurteilt, wenn der Futterbedarf der entsprechenden Tiergattung **zu mehr als zwei Drittel mit betriebseigenem Futter abgedeckt** werden kann.

Führt das Bauvorhaben zu keiner wesentlichen Änderung bei der Bewirtschaftung, wird für die Beurteilung der Futterbasis auf

- die bei der Betriebsdatenerhebung ausgewiesene Flächennutzung,
- den gestützt auf die konkreten Verhältnisse anrechenbaren TS-Ertrag und
- den zukünftigen Tierbestand abgestellt.

Der anrechenbare TS-Ertrag geht aus einer von dipl. Ing. Agr. ETH Dr. Urs Mühlethaler erstellten Zusammenstellung hervor, welche auf Versuchsergebnissen in der Region und verfügbaren wissenschaftlichen Daten basiert (siehe Tabelle Berechnung Futterbasis).

Bei wesentlichen Änderungen bei der Bewirtschaftung ist die Futterbasis mit einer entsprechenden TS-Bilanz oder allenfalls mit einer Suisse-Bilanz im Baugesuch auszuweisen. Dabei haben sich die Erträge nach den Vorgaben der erwähnten Zusammenstellung zu richten. Die fruchtfolgespezifischen Voraussetzungen der ÖLN-Richtlinien sind einzuhalten.

Sind bei einem Betrieb **eine oder mehrere Tiergattungen bodenabhängig, andere dagegen nicht**, ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen gemäss Art. 36 RPV der gesamten Tierhaltungsanlage kumulativ zukünftig auch noch erfüllt sind.

### **Beurteilung der Futterbasis und des Deckungsbeitrags gemäss Art. 36 RPV**

Wird der Futterbedarf der entsprechenden Tiergattung gestützt auf die effektive Produktion im Pflanzenbau **zu weniger als zwei Drittel mit betriebseigenem Futter abgedeckt**, ist das Bauvorhaben unter dem Titel der inneren Aufstockung gemäss Art. 36 RPV zu beurteilen.

Bei der **TS-Bilanz** sind wie bisher die Standardwerte der TS-Bilanzmethode des Kantons Thurgau zu verwenden und die gesamte LN und der gesamte Tierbestand in die Berechnung einzubeziehen.

- Die Voraussetzungen für eine Bewilligung unter diesem Titel sind erfüllt, wenn das Trockensubstanzpotenzial des Pflanzenbaus mehr als 70 Prozent des Trockensubstanzbedarfes des zukünftigen Tierbestandes abdeckt oder
- dieser Wert zwischen 50 und 70 Prozent liegt und der Deckungsbeitrag (DB) der bodenabhängigen Produktion grösser ist als jener der bodenunabhängigen Produktion.

Bei der **Berechnung des DB** ist auf Standardwerte gemäss Deckungsbeitragskatalog der agridea abzustellen. Massgebend ist der "DB inkl. Beiträge".

Zum Anteil der bodenabhängigen Produktion zählen die "DB inkl. Beiträge" der Spezialkulturen, der übrigen Produktion in Acker- und Futterbau sowie der Tierhaltung, soweit die nach Standardwerten ermittelte Futterbasis hierfür zu 100% vorhanden ist.

Bei der pflanzlichen Produktion kann auf den "DB inkl. Beiträge" mit Futtermittelverkauf abgestellt werden, denn bei der Tierhaltung sind im massgebenden DB die Futterkosten belastet. Der innerbetriebliche Futtermittelverkehr ist nicht relevant.

Bei der tierischen Produktion sind vorab die Raufuttermittelverzehrer und anschliessend die Nichtraufuttermittelverzehrer, soweit hierfür die Futterbasis vorhanden ist, dem DB-Anteil der bodenabhängigen Produktion zuzuordnen.

Alfred Frey  
Sektionsleiter

Max Stucki  
Leiter Baugesuche und Raumplanung